

GEMEINDE



SRM-Nr. 460.1

Reglement über die Vereinspräsidentenkonferenz, das Buchser Dorffest und die Buchser Chilbi

vom 1. Oktober 2007 (inkl. Teilrevision vom 7. September 2026)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Vorbemerkung	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlage	3
Grundlage	3
Art. 2 Vereinsverzeichnis	3
Vereinsverzeichnis	3
II: Vereinspräsidentenkonferenz	3
Art. 3 Zweck	3
Zweck	3
Art. 4 Teilnehmer	4
Teilnehmer	4
Art. 5 Organisation	4
Organisation	4
III. Buchser Dorffest und Buchser Chilbi	4
Art. 6 Grundsatz	4
Grundsatz	4
Art. 7 Organisationskomitee (OK) Buchser Dorffest	5
Organisationskomitee (OK) Buchser Dorffest	5
Art. 8 Teilnahme am Buchser Dorffest und an der Buchser Chilbi	5
Teilnahme am Buchser Dorffest und an der Buchser Chilbi	5
IV. Finanzierung	6
Art. 9 Grundsatz	6
Grundsatz	6
Art. 10 Aufteilung der Kosten	6
Aufteilung der Kosten	6
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 11 Inkrafttreten	6
Inkrafttreten	6

Vorbemerkung

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Grundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 17 Ziff. 5 und Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 erlassen.

Dem Gemeinderat obliegt die Koordination der Anlässe in der Gemeinde Buchs. Dieses Reglement dient dazu, eine Grundlage für die Organisation und Finanzierung des Buchser Dorffestes und der Buchser Chilbi zu schaffen. Gleichzeitig soll damit auch der Zweck und die Durchführung der Vereinspräsidentenkonferenz geregelt werden.

Art. 2 Vereinsverzeichnis

Vereinsverzeichnis

In das Vereinsverzeichnis der Gemeinde Buchs werden folgende Vereine, Parteien und Institutionen aufgenommen:

- Vereine, Parteien und Interessengruppierungen mit Sitz in Buchs
- Vereine, Parteien und Interessengruppierungen mit Sitz im Furttal, sofern sich diese in der Gemeinde Buchs engagieren oder einen anderen Bezug zur Gemeinde Buchs haben

Das Vereinsverzeichnis wird von der Gemeinderatskanzlei Buchs geführt und ist als Anhang diesem Reglement angefügt. Gesuche um Aufnahme in das Vereinsverzeichnis sind schriftlich an die Gemeinderatskanzlei Buchs zu richten. Adress- und Personalienänderungen sowie Wechsel der Präsidien der Vereine sind der Gemeinderatskanzlei zu melden.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit dieses Reglementes wird nachfolgend nur noch von Vereinen gesprochen, obwohl damit Vereine, Parteien und andere Interessengruppierungen gemeint sind.

II: Vereinspräsidentenkonferenz

Art. 3 Zweck

Zweck

Die Vereinspräsidentenkonferenz wird als "Interessengemeinschaft" geführt. Die Politische Gemeinde Buchs organisiert und führt diese Veranstaltungen durch.

Die Vereinspräsidentenkonferenz dient hauptsächlich den folgenden Zwecken:

- Informationsaustausch zwischen der Politischen Gemeinde und den Vereinen
- Koordination von Terminen und Anlässen
- Wahl des Organisationskomitees (OK) Buchser Dorffest
- Festsetzung des Durchführungsrhythmus des Buchser Dorffestes
- Kontakt und Pflege des Vereinslebens

Art. 4 Teilnehmer

Teilnehmer

An der Vereinspräsidentenkonferenz können alle Vereine teilnehmen, die im Buchser Vereinsverzeichnis eingetragen sind.

In der Regel werden die Vereine durch deren Präsidenten vertreten, die sich durch eine Person vertreten lassen können. Eine schriftliche Delegation ist dazu nicht erforderlich.

Art. 5 Organisation

Organisation

Die Organe der Vereinspräsidentenkonferenz sind:

Vorsitz:	Vertreter des Gemeinderates
Sekretariat:	Substitut der Gemeindeverwaltung
Versammlung:	die im Buchser Vereinsverzeichnis aufgeführten Vereine

Die Versammlungen finden jeweils im Frühling und Herbst auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Daten für das Folgejahr werden jeweils an der Herbstversammlung festgelegt.

Jeder Verein hat eine Stimme. Im Übrigen gilt bei Abstimmungen das relative Mehr der Anwesenden.

Über die Versammlungen wird vom Sekretariat ein Protokoll erstellt, welches den Teilnehmern per Post zugestellt wird.

Anträge zu Händen der Versammlung sind dem Sekretariat mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

III. Buchser Dorffest und Buchser Chilbi

Art. 6 Grundsatz

Grundsatz

Das Buchser Dorffest und die Buchser Chilbi wird von den im Buchser Vereinsverzeichnis eingetragenen Vereinen organisiert und durchgeführt. Die Politische Gemeinde stellt die Werkhofmitarbeiter zur Unterstützung im Bereich Infrastruktur zur Verfügung. Deren Leistungsumfang wird vom Gemeinderat definiert.

Der Durchführungsrhythmus des Buchser Dorffestes wird von der Vereinspräsidentenkonferenz festgelegt. In den Jahren, in denen kein Buchser Dorffest stattfindet, ist wie bisher eine Buchser Chilbi zu organisieren.

Art. 7 Organisationskomitee (OK) Buchser Dorffest

Organisationskomitee (OK) Buchser Dorffest

Das OK Buchser Dorffest ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Buchser Dorffestes sowie der Buchser Chilbi.

Das OK Buchser Dorffest besteht aus einem Vertreter des Gemeinderates sowie aus 8 Vertretern der im Buchser Vereinsverzeichnis eingetragenen Vereine.

Die Mitglieder des OKs werden durch die Vereinspräsidentenkonferenz (VPK) für eine Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Rücktritte innerhalb der Zweijahresfrist sind nur auf die Herbstversammlung der VPK möglich. Der Rücktritt ist bis spätestens zwei Monate vor der Herbstversammlung schriftlich beim Sekretariat der VPK einzureichen.

Im OK sind folgende Ämter zu besetzen:

- Vorsitz / Präsidium
- Aktuariat / Sekretariat
- Kassier
- Marktfahrer / Schausteller
- Infrastruktur / Bauten
- Betrieb
- Presse / Festflyer
- Spezielle Anlässe

Die am Buchser Dorffest bzw. an der Buchser Chilbi teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, einen Vereinsvertreter zu stellen. Sofern sich keine freiwilligen Vertreter zur Verfügung stellen, werden diese durch den Vorsitzenden der Vereinspräsidentenkonferenz bestimmt. Dabei werden die Vereine in der Reihenfolge gemäss Vereinsverzeichnis in die Pflicht genommen. Sollte ein Verein bereits einen Vertreter stellen, kommt der nächstfolgende Verein an die Reihe. Kann der so bestimmte Verein keinen Vertreter aus seinen Reihen zur Verfügung stellen, muss das Amt durch dessen Präsident ausgeübt werden.

Art. 8 Teilnahme am Buchser Dorffest und an der Buchser Chilbi

Teilnahme am Buchser Dorffest und an der Buchser Chilbi

Am Buchser Dorffest sowie der Buchser Chilbi können sämtliche Vereine teilnehmen, die im Buchser Vereinsverzeichnis eingetragen sind. Die Anzahl der teilnehmenden Vereine an der Buchser Chilbi wird vom OK Buchser Dorffest festgelegt. Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Vereine abwechselnd an einer Chilbi teilnehmen können

IV. Finanzierung

Art. 9 Grundsatz

Grundsatz

Die Finanzierung des Buchser Dorffestes sowie der Buchser Chilbi wird durch die teilnehmenden Vereine sichergestellt. Die Politische Gemeinde beteiligt sich ebenfalls an den Kosten. In Art. 10 ist die detaillierte Kostenaufteilung geregelt.

Art. 10 Aufteilung der Kosten

Aufteilung der Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Arbeitsaufwand der Werkhofmitarbeiter. Zusätzlich wird dem OK Buchser Dorffest für die Durchführung eines Buchser Dorffestes bzw. einer Buchser Chilbi ein Gemeindebeitrag von pauschal Fr. 16'000.- - ausgerichtet. Dieser Pauschalbeitrag soll zusätzliche Attraktionen ermöglichen und der Äufnung des Fest- bzw. Chilbikontos dienen.

Die am Buchser Dorffest teilnehmenden Vereine tragen die restlichen Kosten von jeweils ca. Fr. 15'000.-- pro Dorffest. Das OK Buchser Dorffest setzt die Teilnahmegebühr für die Vereine fest.

Die Kosten für eine Chilbi werden ebenfalls über das Dorffestkonto des OK Buchser Dorffest abgerechnet. Das OK setzt die Teilnahmegebühr für die Vereine fest.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist auf die Standgrösse und das Angebot der teilnehmenden Vereine Rücksicht zu nehmen. Ob ein Verein seinen Sitz in der Gemeinde Buchs oder im Furtal hat, spielt dabei keine Rolle.

Für die Ausrichtung des Gemeindebeitrages ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens zwei Monate vor Fest- bzw. Chilbibeginn ein schriftliches Gesuch mit Budget und Vermögensstand einzureichen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Buchs ZH, 16. September 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vize-Präsident:
Albert Müller

Der Schreiber:
Manfred Hohl

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch